

- Nur bei einem Forschungsvorhaben: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen sind, soweit der Zweck und die Methode des Forschungsvorhabens dies zulassen. (§ 7 Absatz 5 BremArchivG)

Ort, Datum: **Unterschrift:**

Hinweise:

Archivgut darf regelmäßig nach Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Die Schutzfrist beträgt 60 Jahre seit Entstehung der Unterlagen für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt. Bezieht das Archivgut sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen, so darf es unbeschadet der Sätze 1 und 2 frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; ist der Todestag dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt. Ist auch der Geburtstag dem Archiv nicht bekannt, gilt eine Schutzfrist von 60 Jahren seit Entstehung der Unterlagen. Die festgelegten Schutzfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. (§ 7 Absatz 3 Bremisches Archivgesetz)

Für Unterlagen, die das Staatsarchiv von Stellen des Bundes übernommen hat, gelten die entsprechenden Regelungen und Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes. Dies gilt auch für solches Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegt. (§ 13 BremArchivG)

Die Schutzfristen können im Einzelfall auf sachlich begründeten Antrag verkürzt werden, wenn dies im öffentlichen oder in einem schwer wiegenden privaten Interesse liegt. Ist Archivgut nach Absatz 3 Satz 3 und 4 betroffen, ist darüber hinaus erforderlich, dass

1. die Betroffenen oder nach deren Tod ihre Angehörigen eingewilligt haben, es sei denn ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, nach dessen Tod von seinen volljährigen Kindern, oder, wenn weder ein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch volljährige Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen,
2. die Nutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
3. die Nutzung für die Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass die schutzwürdigen Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden, oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt. Soweit der Zweck und die Methode des Forschungsvorhabens dies zulassen, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen. (§ 7 Absatz 5 BremArchivG)

Anträge nach § 7 Absatz 5 des Bremischen Archivgesetzes sind mit genauer Bezeichnung des Gegenstands der Nachforschungen, detaillierter Angabe des in Frage kommenden Archivguts und ausführlicher Begründung schriftlich an das Staatsarchiv zu richten. Bei der Antragstellung ist ein Vordruck des Staatsarchivs zu verwenden. (§ 6 Absatz 1 Bremische Archivbenutzungsverordnung)

Liegt bei personenbezogenem Archivgut keine Einwilligung nach § 7 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 des Bremischen Archivgesetzes vor, hat der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 oder 3 des Bremischen Archivgesetzes darzulegen. Bei Forschungsvorhaben ist zu erläutern, warum schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden oder warum das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Hierzu können ergänzende Angaben und Unterlagen verlangt werden. Bei Studien- und Prüfungsarbeiten ist eine Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrenden beizufügen. (§ 6 Absatz 2 BremArchivV)

Wenn die Verkürzung einer personenbezogenen Schutzfrist für ein Forschungsvorhaben beantragt wird, ist glaubhaft zu machen, dass in dem Archivgut für das Forschungsvorhaben relevante Angaben sein können und diese nicht ohne Weiteres ebenso zuverlässig Veröffentlichungen oder anderen zugänglichen Quellen entnommen werden können. (Bremische Bürgerschaft, Landtag, Drucksache 12/1193, S. 19)

Bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange, zu wahren. Dies gilt insbesondere für die Fälle des § 7 Absatz 5 des Bremischen Archivgesetzes. Auf Verlangen sind schriftliche Erklärungen darüber abzugeben, dass die Urheber- und Persönlichkeitsrechte gewahrt bleiben. (§ 7 Absatz 1 BremArchivV)